



**OBERLANDESGERICHT FRANKFURT AM MAIN**

**BESCHLUSS**

In dem Musterverfahren

der Erben nach Herrn Bruno Kiefer,

Musterkläger,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Peter Gundermann, Rechtsanwaltskanzlei Tilp, Einhorn-  
straße 21, 72138 Kirchentellinsfurt, Geschäftszeichen: 03/0302 DI/GrA  
(Az.: Landgericht Frankfurt am Main 3/7 O 1104/03)

gegen

die Deutsche Telekom AG, gesetzlich vertreten durch den Vorstand, Friedrich-  
Ebert-Straße 140, 53113 Bonn,

Musterbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. Bernd-Wilhelm Schmitz, Lindleystraße 8c, 60314 Frank-  
furt am Main,

hat der 23. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main durch

Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht	Dr. Seyderhelm,
Richter am Oberlandesgericht	Burmeister und
Richter am Oberlandesgericht	Rathmann

am 23. November 2021

beschlossen:

Der Senat weist auf folgende Umstände hin:

Wie bereits in der mündlichen Verhandlung ausführlich dargelegt, empfiehlt der Senat dringend, die einzelnen Ausgangsverfahren und damit auch das Musterverfahren auf Grundlage des vorliegenden Vorschlags der Musterparteien zu beenden.

Dabei hat sich der Senat von folgenden Erwägungen leiten lassen:

A) Zeitfaktor

- 1) In Anbetracht der Vorgaben des BGH ist bei einem weiteren Fortgang des Musterverfahrens eine aufwändige Beweisaufnahme durchzuführen, deren Ergebnis derzeit nicht absehbar ist und die zu weiteren Kosten des Verfahrens führen wird.
- 2) Nach Abschluss der Beweisaufnahme, was nach aller Voraussicht nicht vor 2023 der Fall sein wird, besteht die hohe Wahrscheinlichkeit, dass es zu einem erneuten Rechtsbeschwerdeverfahren beim BGH kommen wird, dessen Dauer ebenfalls nicht vorhersehbar ist.
- 3) Erst nach Abschluss dieses Rechtsbeschwerdeverfahrens wird es zur Entscheidung der Individualverfahren kommen können; dabei ist hier nach den vom BGH bestätigten Vorgaben des Beschlusses des Senats vom 30. November 2016 in jedem Einzelfall die Kausalität der Prospektunrichtigkeit für die Anlageentscheidung zu prüfen, was ebenfalls aufwändig sein wird.
- 4) Gegen die Entscheidungen des Landgerichts in den Individualverfahren bestehen in einer Vielzahl von Fällen Rechtsmittelmöglichkeiten, die den rechtskräftigen Abschluss der Rechtsstreite noch weiter verzögern werden.

Insgesamt ist daher nicht unwahrscheinlich, dass bis zu rechtskräftigen Entscheidungen in den Ausgangsverfahren bis zu 10 Jahre noch vergehen werden.

#### B) Angemessenheit des Vergleichs

Der Senat hält, wie bereits in der mündlichen Verhandlung dargelegt, den von den Musterparteien erarbeiteten Vergleich für ein sehr angemessenes Angebot, das das Begehren der einzelnen klagenden Parteien in sehr weitem Umfang erfüllt. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die derzeitige Prozesssituation, die ein derart weitgehendes Nachgeben der Musterbeklagten nicht als zwingend erscheinen lässt.

#### C) Alternativen

Sofern der Vergleich von klagenden Parteien nicht angenommen wird, ist das Musterverfahren fortzusetzen. Hier ist dann nach § 9 Abs. 2 Satz 1 KapMuG a.F. aus dem Kreis der das Verfahren fortführenden klagenden Parteien ein neuer Musterkläger zu bestimmen, der das Musterverfahren dann für die anderen klagenden Parteien der Ausgangsverfahren fortzusetzen hat. Dieser hat dann auch die Beweisaufnahme zu begleiten und für die Klägerseite zu betreiben, was aller Voraussicht nach einen erheblichen Aufwand mit sich bringen wird.

Weitere prozessleitenden Verfügungen wird der Senat entsprechend der Entwicklung des Vergleichs von Amts wegen erlassen.

Dr. Seyderhelm

Burmeister

Rathmann

**Beglaubigt**

Benzing, Amtsinspektor  
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle